

SATZUNG

„weniger e.V.“
in der Fassung vom 25.10.2025

PRÄAMBEL

Täglich sterben Kinder! Täglich werden Existenzgrundlagen ausgelöscht. Und täglich treffen wir Entscheidungen, die dieses weltweite Elend verschärfen, statt es zu heilen.
Lasst uns mehr gute Entscheidungen treffen.

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Verein führt den Namen

„weniger e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Witten und ist im Vereinsregister Bochum eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

AUFGABEN DES VEREINS UND ZWECKE

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO);
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
- des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO);
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).

Die Satzungszwecke werden insbesondere durch

- die Durchführung von sozial-ökologischen Aktionen, insbesondere Müllsammelaktionen mit Kindern und Jugendlichen erfüllt.

*Wir machen unsere Stadt sauber! Ob mit (Grund-)Schüler*innen und Jugendgruppen, mit Mitwirkenden von regionalen Firmen und der städtischen Verwaltung, mit Vereinsmitgliedern und Mitbürger*innen. Solange bis wir keinen Müll mehr finden.*

Mit dem gemeinsamen Müllsammeln fördern wir zum einen das Wissen und das Bewusstsein über die Zusammenhänge zwischen Verschmutzung der Natur und den notwendigen Schritten für den Erhalt und die Regeneration unserer Umwelt und zum anderen das bürgerschaftliche Engagement für die Gemeinschaft. Insbesondere Kinder und Jugendliche möchten wir mit unserem Vereinsengagement animieren, aktiv zu werden und sich für gemeinnützige Zwecke insbesondere in den Bereichen Bildung und Soziales, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz zu engagieren;

- die Durchführung von Projekten im schulischen und außerschulischen Bereich erfüllt. Hierbei sollen beispielsweise Aktionstage und -wochen selbst durchgeführt oder gefördert werden, die auf den weltweit anerkannten Kompetenzen und Ansätzen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) aufbauen. Ganz konkret möchten wir die Schulgemeinschaften und die Bildungslandschaft mit Müllsammelaktionen motivieren, weitere BNE-Projekte dauerhaft im Schulalltag durchzuführen;
- die strategische Vernetzung von öffentlichen Einrichtungen, privatwirtschaftlichen Unternehmen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Bürger*innen mit solchen des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes und die Förderung von gemeinsamen Aktivitäten und Plattformen für den Wissenstransfer erfüllt;
- die personelle und finanzielle Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen BNE-Projekten und deren (Konzept-)Entwicklung, insbesondere für Kinder und Jugendliche, erfüllt. Damit einhergehend ist das generationenübergreifende Angebot der Wissensvermittlung über die Grundlagen der BNE und der Sustainable Development Goals (SDGs), die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, mit dem besonderen Fokus auf die Prinzipien und Strategien der Suffizienz;

- Beratungsdienstleistungen insbesondere für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Träger erfüllt. Sodass die Träger befähigt werden mit ihrem Handeln und ihren Angeboten aktiv zu den SDGs beizutragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsmögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Der Verein kann mobiles und immobiles Eigentum erwerben sowie Gesellschaften begründen oder sich daran beteiligen oder Stiftungen errichten.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede gemeinnützige juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird jeweils erworben auf textförmlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 2) Es wird unterschieden zwischen Fördermitgliedern und ordentlichen Mitgliedern:
 - a) Fördermitglieder haben grundsätzlich kein Stimmrecht, Ausnahme bildet die Wahl des Rates, den sie ordentlich mitwählen dürfen. Fördermitglieder können in Vereinsämter gewählt werden. Fördermitglieder sind diejenigen volljährigen natürlichen Personen, die eine Fördermitgliedschaft beantragen, minderjährige natürliche Personen, die mit Eintritt der Volljährigkeit Antrag auf Vollmitgliedschaft stellen können und juristische Personen, die dies beantragen oder die nicht aktuell als gemeinnützig im Sinne der AO anerkannt sind.
 - b) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und sich im Umfang von mindestens 40 Stunden pro Kalenderjahr für den Verein engagieren. Die geleisteten Stunden müssen im Sinne des Vereinszwecks erbracht und entsprechend dokumentiert werden. Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstands

erworben, sobald die erforderliche Mindeststundenzahl nachgewiesen ist. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Bei Nichterfüllung der jährlichen Mindeststundenzahl kann der Status als ordentliches Mitglied entzogen oder in eine andere Mitgliedsform überführt werden. Über den Status entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod;
- b) durch Kündigung bzw. Austrittserklärung, die dem Vorstand bzw. dem Mitglied gegenüber in Textform mit Wirkung zum Ende des Monats zu erklären ist;
- c) bei juristischen Personen durch Beendigung, insbesondere durch Löschung aus dem Register, Insolvenzeröffnung oder Ablehnung mangels Masse, Auflösung, Umwandlung, durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Als wichtiger Grund gilt jeder nicht nur unerhebliche Verstoß gegen die Vereinsinteressen sowie das Wegfallen der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Bei nicht natürlichen Mitgliedern ist auch der Verlust der Gemeinnützigkeit ein wichtiger Grund.
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes. Dies kann erfolgen bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Fälligkeit und Mahnung sowie bei wiederholter Nichterreichbarkeit.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die (anteilige) Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

Ist über die Beendigung der Mitgliedschaft ein Rechtsstreit anhängig, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

- 4) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, ggf. Social Media) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen), bei Lastschriftmandat die Bankverbindung. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen zur Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder**

dieser Nutzung zu. Der Vorstand kann zu den Einzelheiten eine Datenschutzordnung erlassen.

- 5) Die Kommunikation innerhalb des Vereins einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mailadresse sowie deren Änderungen mitzuteilen, sofern sie über eine solche verfügen. Mit Mitgliedern, die keine E-Mailadresse haben, wird schriftlich kommuniziert.
- 6) Sofern in dieser Satzung von Schriftform die Rede ist, ist Textform (z. B. E-Mail) nicht ausreichend.

§ 4

BEITRAG

- 1) Die Höhe eines monatlich oder jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Bis zu einem solchen Beschluss der Mitgliederversammlung setzen die Mitglieder ihren Beitrag selbst fest. Der Vorstand kann im Einzelfall über Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung beschließen, wenn dies durch soziale Aspekte geboten erscheint. Die Mitgliederversammlung kann über Umlagen beschließen, deren Höhe höchstens das 3-fache des Mitgliedsbeitrages betragen darf.
- 2) Die Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Bis zu einer Festsetzung ist die Aufnahmegebühr nicht geschuldet.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann die Einzelheiten in einer Beitragsordnung regeln.

§ 5

ORGANE DES VEREINS

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 6),
 - b) der Vorstand (§ 7),
 - c) der Rat (§ 8).

- 2) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist im Verhältnis zum Verein und seinen Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 6

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Eine Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn diese mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich oder der Vorstand verlangen. Zu der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in Textform (z.B. E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (oder E-Mail) folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.
- 2) Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingegangen sein.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einer von ihm zu bestimmenden Person geleitet. Die versammlungsleitende Person bestimmt eine protokollführende Person. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied für maximal ein anderes Mitglied möglich. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht in einzelnen Angelegenheiten eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen – einschließlich des Zwecks – und die Auflösung des Vereins werden mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
- 6) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und fördert durch ihre Anregungen und Bedenken den Vereinszweck. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl der Kassenprüfer;
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) Art und Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge;
 - f) die Auflösung des Vereins gemäß den Regelungen in dieser Satzung.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person zu unterschreiben ist.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung stattfinden. Ferner kann der Vorstand den Mitgliedern ermöglichen, an einer Präsenzversammlung digital teilzunehmen und die Mitgliederrechte digital auszuüben. Ob die Versammlung real, in hybrid-Form oder virtuell erfolgt, legt der Vorstand bei der Einladung fest. Es ist eine geeignete Plattform und Software zu verwenden, die sicherstellt, dass sämtliche Rechte der Mitglieder gewahrt sind und Abstimmungen rechtskonform unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Findet eine virtuelle oder hybride Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird die E-Mailadresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die weiteren Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung/Versammlungsordnung geregelt. Im Übrigen gelten für die virtuelle Versammlung die Regelungen zur realen Mitgliederversammlung entsprechend.
- 9) Abweichend von § 32 Abs.2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 7**VORSTAND**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist auch zuständig für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- 2) Der Vorstand besteht aus 1 bis 5 natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Die Wiederwahl in den Vorstand ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Abberufung bedarf eines wichtigen Grundes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Bis zu einer solchen Berufung beschließt der Vorstand in seiner verbleibenden Zusammensetzung.
- 3) Jedes Mitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig und für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht werden kann, mit einfacher Mehrheit der von den bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Sitzungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden in Textform (z.B. E-Mail) einzuberufen und zu protokollieren. Der Vorstand kann alle seine Beschlüsse auch in Textform (z. B. per E-Mail) oder per elektronischer Textmedien fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht und alle Vorstandsmitglieder informiert wurden. In diesem Fall bedarf es der vorherigen Einladung bzw. Übersendung einer Tagesordnung nicht. Die Regelungen zu den Mehrheitserfordernissen gelten entsprechend.
- 5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit insgesamt oder für bestimmte, näher zu bezeichnende Aufgaben gewährt wird. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über Art und Höhe der Vergütung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Abgabenordnung. Jedes Vorstandsmitglied hat stets Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Auslagen. Er kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer oder besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen, die angemessen und unter Beachtung

der Vorgaben der Abgabenordnung vergütet werden können. Aufgabenkreise und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

- 6) Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung selbst geben.

§ 8

RAT

- 1) Die Mitgliederversammlung kann die Einsetzung des Rates beschließen. Der Rat berät und unterstützt den Vorstand. Er entwickelt die Methoden und die Gesamtstrategie des Vereins mit. Er besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen. Vorstandsmitglieder können nicht Ratsmitglied sein. Mit der Annahme der Wahl als Vorstand endet das Amt im Rat.
- 2) Die Mitglieder des Rates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Rat wählt aus seiner Mitte eine*n Sprecher*in und eine*n stellvertretende*n Sprecher*in. Bei der Wahl der Ratsmitglieder ist jedes natürliche Mitglied wählbar. Es ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen kann und die Wahl annimmt. Die Wiederwahl in den Rat ist möglich. Der Rat bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Ratsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, beschließt der Rat in seiner verbleibenden Zusammensetzung.
- 3) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern, können weitere natürliche Personen in den Rat berufen werden, auch wenn sie keine Vereinsmitglieder sind. Voraussetzung für die Berufung ist ein Beschluss sowohl des Vorstands als auch des Rates, jeweils mit einfacher Mehrheit. Es können auf diese Weise bis zu 3 Personen berufen werden, solange die Zahl der berufenen Personen geringer bleibt als die Hälfte der Zahl der gewählten Personen. Die Amtszeit der berufenen Personen endet nach einem Jahr, eine erneute Berufung ist möglich.
- 4) Der Rat soll mindestens viermal jährlich tagen. § 7 Abs. 4 gilt für den Rat entsprechend. Die Mitgliederversammlung kann dem Rat eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

RECHNUNGSPRÜFENDE PERSONEN

Die Mitgliederversammlung kann ein bis zwei rechnungsprüfende Personen wählen, die für die Dauer von 1 Jahr gewählt werden und keinem anderen Gremium

angehören dürfen und die nicht in leitender Funktion für den Verein tätig sind. Die kassenprüfenden Personen haben binnen angemessener Frist und in angemessener Weise und unter Beachtung der Belange der Geschäftsführung die Kasse zu prüfen. Sie können bis zu drei Tage Einsicht in den Geschäftsräumen des Vereins verlangen. Sofern sie keine wesentlichen Verstöße gegen die ordnungsgemäße Kassenführung feststellen, ist die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen.

§ 10

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die GLS Treuhand e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Handlungsfeld der Zukunftsstiftung Bildung zu verwenden hat.

§ 11

ERMÄCHTIGUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform (z. B. per E-Mail) mitgeteilt werden.

Witten, den 25. Oktober 2025



Paula van Vliet



Patrick Schulz